

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.7.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1,2,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 16. Dezember 2021 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

### **Artikel 1 Änderung § 8 Höhe der Kurabgabe**

§ 8 Höhe der Kurabgabe Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer ganzjährig eine  
Abgabe je Aufenthalt in Höhe von 2,00 EUR

zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Hund ausgegeben.

Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen  
und beträgt 60,00 EUR

und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten  
Abgabe erworben werden.

### **Artikel 2 Änderung § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde  
Ostseebad Binz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.12. 2021

Schneider  
Bürgermeister